

RS Dok 2013/8/21 37/13-DOK/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.2013

Norm

AVG §68 Abs4 Z1

BDG §114 Abs2

BDG §124 Abs1

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

anhängiges Strafverfahren, Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ex lege, unzulässige Durchführung einer Disziplinarverhandlung, Unzuständigkeit

Rechtssatz

Solange gegen einen Beamten ein Strafverfahren zu den ihm auch im Disziplinarverfahren vorgeworfenen Fakten geführt wird, ist wegen dieser Fakten eine Disziplinarverhandlung weder anzuberaumen noch durchzuführen.

Infolge der in § 114 BDG normierten ex lege-Unterbrechung des Disziplinarverfahrens lag hier zum Zeitpunkt der Durchführung der mündlichen Disziplinarverhandlung Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde zur Entscheidung im Disziplinarverfahren vor. Infolge der in Paragraph 114, BDG normierten ex lege-Unterbrechung des Disziplinarverfahrens lag hier zum Zeitpunkt der Durchführung der mündlichen Disziplinarverhandlung Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde zur Entscheidung im Disziplinarverfahren vor.

DK: Geldstrafe 1 MB (Ber d Besch)

DOK: ersatzlose Aufhebung

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>